

Schutzkonzept für öffentliche Konzert-, Club-, und Festivalveranstaltungen im Rathaus für Kultur

Version 2.0 vom 21. August 2020

EINLEITUNG

Dieses Musterschutzkonzept konkretisiert die Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage. Es richtet sich an die Veranstaltenden öffentlicher Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen in der Schweiz. Die Massnahmen des Schutzkonzepts dienen dazu, die Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern.

Das vorliegende Musterschutzkonzept kann als Orientierungshilfe für das Erstellen des betriebsinternen Schutzkonzepts verwendet werden. Wichtig: jede Spielstätte resp. jeder Veranstaltende ist selber dafür verantwortlich, die angemessenen Massnahmen vorzusehen, und muss auf Verlangen der kantonalen Behörden ein von der für die Umsetzung der COVID-19 Schutzmassnahmen zuständigen Person unterschriebenes betriebsinternes Schutzkonzept vorweisen können. Wo Massnahmen gestrichen werden, muss geprüft werden, ob der Schutzzweck nach der Covid-19-Verordnung besondere Lage nach wie vor erreicht wird. Es können alternative Massnahmen nötig werden.

Allfällige zusätzliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere im Bereich Schall- und Laser sowie Hygiene sind weiterhin anzuwenden.

Anderslautende kantonale Bestimmungen haben Vorrang.

HALTUNG

Das Rathaus für Kultur setzt auf die Eigenverantwortung der Gäste. Diese werden in Kenntnis gesetzt, dass es bei öffentlichen Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu engen Kontakten mit COVID-19-Erkrankten kommen kann. Dadurch besteht ein Ansteckungsrisiko mit SARS-CoV-2. Dabei wird die Anwendung persönlicher Schutzmassnahmen empfohlen, z.B. das Tragen von Hygienemasken. Den Gästen wird bewusst gemacht, dass sie auch eine gewisse Verantwortung gegenüber Drittpersonen tragen.

Definitionen

VARIANTE 3 DES SCHUTZKONZEPTES

- Das Rathaus für Kultur setzt folgende Variante des Schutzkonzeptes um:
 - Variante 3: Distanzregeln und Schutzmassnahmen können nicht eingehalten werden

Das Rathaus für Kultur wählt Variante 3 aus mehreren, nachfolgend aufgeführten Gründen:

- Aus betrieblichen Gründen: Bei vielen Veranstaltungen des Rathauses (Z.B. Kellerfeten oder Konzerten) können die Distanzregeln, auf Grund der Natur der Veranstaltungen, nicht umgesetzt werden.
- Das Rathaus für Kultur hat keine grossen Räumlichkeiten, dies lässt Distanzregeln nicht zu; Aufgrund der Platzverhältnisse ist Umsetzung der Distanzregeln nicht zumutbar.
- In der Spielstätte finden auch Tanzveranstaltungen oder Konzerte mit Elementen von Tanzveranstaltungen statt. Die Durchsetzung der Distanzregeln ist nicht zumutbar.

ABLAUF DER VERANSTALTUNGEN

Die Veranstaltungen lassen sich in folgende Phasen mit sich unterscheidenden Schutzmassnahmen unterteilen:

- Im Vorfeld der Veranstaltung
- Einlass zur Veranstaltung
- Während der Veranstaltung
- Beim Verlassen der Spielstätte

PERSONENGRUPPEN

- Gästegruppen sind Personengruppen, innerhalb derer die Einhaltung des Abstands nicht zweckmässig ist, namentlich Schulkinder, Familien, Personen die im selben Haushalt leben und andere gleichartige Fälle.
- Travel Parties sind Künstler und Künstlerinnen sowie deren Begleitpersonen, sie gelten als Gästegruppe.

Grundregeln

Das Schutzkonzept des Rathauses für Kultur stellt sicher, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Die Arbeitgebende und die Betriebsverantwortliche ist für die Auswahl und Umsetzung der Massnahmen verantwortlich.

- Den Gästen wird empfohlen, eine Hygienemaske zu tragen.
- Den Gästen wird empfohlen, die SwissCovid App zu nutzen.
- Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von häufig genutzten Räumlichkeiten (z.B. Toiletten).
- Gäste und Mitarbeitende sind über die Massnahmen informiert.
 - Gäste und Mitarbeitende sind informiert, dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.
- Der Einlass erfolgt unter folgenden Bedingungen:
 - Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zur Veranstaltung verweigert.
 - Kontaktdaten aller Gäste liegen durch geeignete Erhebung beim Einlass zur Veranstaltung vor. Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.
- Für den Fall eines engen Kontaktes mit einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person kann es zu einer Quarantäne kommen.
 - Werden bei einer Veranstaltung mit über 300 Gästen nach Variante 3 Kontaktdaten erhoben, so muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden.
 - Bei nummerierten Sitzplätzen ergeben sich Sektoren durch die Möglichkeit, eine allfällige infizierte Person sowie deren enge Kontakte platzgenau zu lokalisieren. Bei einer Veranstaltung mit nummerierten Sitzplätzen kann ein Sektor wie folgt definiert werden: Alle Gäste, welche in einem Radius von 2.5m um die SARS-CoV-2 infizierte Person herum sitzen bilden einen Sektor. Weist eine Veranstaltung mehrere Sektoren auf, müssen die verschiedenen Sektoren klar getrennt sein. In den gemeinsam genutzten Bereichen müssen die Distanzregeln eingehalten oder Hygienemasken getragen werden.
- Zugänge und Wartezonen zur Veranstaltung werden so gestaltet, dass die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage eingehalten und Menschenansammlungen verhindert werden können.
- Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die Zahl der Gäste maximal 1000 Personen pro unabhängige Veranstaltung beträgt.
- Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können, sind durch die Verkürzung der Kontaktzeit und/oder durch weitere angemessene persönliche Schutzmassnahmen zu schützen.
 - Kranke Mitarbeitende werden nach Hause geschickt und angewiesen, die gültigen Handlungsempfehlungen des BAG und/oder des Kantonsarztes zu befolgen.
 - Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.
 - Information der Mitarbeitenden und anderer betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen sowie Einbezug der Mitarbeitenden bei der Umsetzung der Massnahmen.
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.
- Der Veranstaltende muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.

Schutzkonzept

1. Händehygiene

Alle Personen an einer Veranstaltung reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Das Anfassen von Objekten und Oberflächen ist möglichst zu vermeiden.

Massnahmen
Bei Waschbecken muss Seife zur Verfügung gestellt werden. Hygienestationen stehen auf den Toiletten bereit. Die Gäste werden gut sichtbar auf die geltenden Hygienemassnahmen aufmerksam gemacht.
Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife. Dies insbesondere bei Ankunft sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
Die Gäste müssen sich beim Verlassen der Spielstätte die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.

2. Distanz halten

Ein- und Auslassmanagement

Mitarbeitende und Gäste halten die gültige Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage ein.

Massnahmen
Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personengruppen) eingehalten werden kann.
Der Zutritt zur Spielstätte ist so zu regeln, dass die maximale Anzahl Gäste 1000 Personen pro unabhängige Veranstaltung nicht übersteigt.
Variante 1: Ist sitzende Konsumation vorgesehen, muss zwischen den Tischen/Lounges der Abstand von 1.5m nach vorne und seitlich «Schulter-zu-Schulter» und nach hinten «Rücken-zu-Rücken» oder von Tischkante zu Tischkante eingehalten werden. Dies gilt auch für Stehtische. Befindet sich eine Trennwand zwischen den Personengruppen, entfällt der Mindestabstand.

Während der Veranstaltung

Je nach gewählter Variante des Schutzkonzepts müssen unterschiedliche Massnahmen umgesetzt werden.

Massnahmen
Variante 3:
<ul style="list-style-type: none">• Bei mehr als 300 Gästen muss die Veranstaltung in verschiedene Sektoren unterteilt werden. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen mit nummerierten Sitzplätzen.• Bei Veranstaltungen mit mehreren Sektoren sind in den gemeinschaftlich genutzten Bereichen Massnahmen zum Einhalten des Abstandes sowie der Reduktion der Kontaktdauer vorzusehen.
<ul style="list-style-type: none">• Den Gästen wird während der ganzen Veranstaltung das Tragen einer Hygienemaske empfohlen.
<ul style="list-style-type: none">• In den gemeinschaftlich genutzten Räumen, wo das Tragen von Hygienemasken problematisch ist (z.B. Restaurationsbereiche, Toiletten, Publikumsgarderobe), wird die Kontaktdauer mit geeigneten Massnahmen (Abstandhalter, Crowd Manager) auf unter 15 Minuten beschränkt.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter der Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen
Mitarbeitende, welche während ihrer Tätigkeit die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage nicht einhalten können und sich die Positionen nicht durch geeignete Abschränkungen abgetrennt werden können, wird empfohlen eine Hygienemaske (Schutzschild oder ähnliches) zu tragen. Die Hygienemasken werden dem Personal zur Verfügung gestellt.
Künstler*innen sowie deren Begleitpersonen (Travel Party) gelten als Personengruppe. Die Distanzregel oder Schutzmassnahmen erübrigen sich innerhalb dieser Gruppe.

Um die Kontaktdauer zu limitieren, kommen Bestellhilfen zum Einsatz (z.B. Getränke-/Speisekarten).

3. Reinigung

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen
Häufig berührte Oberflächen werden regelmässig gereinigt und desinfiziert, insbesondere Theken und Getränke-/Speisekarten.
Für die Reinigungsarbeit kommen vorzugsweise Einwegtücher zum Einsatz.
Auf den Toiletten kommen Einwegtücher zum Einsatz.
Die Abfalleimer (z.B. Toiletten, Restaurationsbereich) werden in regelmässigen Abständen geleert.
Seifenspender und Hygienestationen werden regelmässig aufgefüllt.
Toiletten werden regelmässig gereinigt und nach jeder Veranstaltung desinfiziert.
An den Ausgängen sind Abfalleimer und Desinfektionsstationen bereit zu stellen, damit sich die Gäste ihre Hygienemaske ausziehen, entsorgen und die Hände desinfizieren können. Desinfektionsstationen sind auch bei den Eingängen bereit zu stellen.
Für Instrumente (Backline, DJ-Equipment) stellt der Veranstaltende geeignete Reinigungsmittel zur Verfügung. Die Künstler*innen sind für die Reinigung verantwortlich.

4. COVID-19-Erkrankte am Arbeitsplatz

Der Einsatz von kranken Mitarbeitenden ist ausgeschlossen.

Massnahmen
Die Mitarbeitenden bestätigen, dass sie nicht mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, zur Arbeit erscheinen.
Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen, die auf das neue Coronavirus hindeuten, werden mit Hygienemaske nach Hause geschickt und informiert, die Regeln der (Selbst-)Isolation gemäss den Empfehlungen des BAG zu befolgen.
Der Veranstaltende informiert die Mitarbeitenden transparent über die Gesundheitssituation im Betrieb. Dabei ist zu beachten, dass Gesundheitsdaten besonders schützenswerte Daten sind.

5. Besondere Arbeitssituationen

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen
Für Mitarbeitende mit Hygienemasken werden höhere Pausenfrequenzen eingeplant (Richtwert: alle 2 Stunden).
Die Schutzmassnahmen (insbesondere auch die Distanzregel) gelten auch bei der An-/Ablieferung von Equipment, Waren und Abfällen.

6. Information

Information der Gäste, Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
Den Gästen wird der Einsatz der SwissCovid App empfohlen.
Der Veranstaltende weist die Gäste, Mitarbeitenden und andere betroffenen Personen auf die Hygiene- und Schutzmassnahmen hin. Bei Nichteinhaltung kann der Veranstaltende vom Hausrecht Gebrauch machen.

Im Vorfeld der Veranstaltung und während dem Einlass zur Spielstätte:

- Gäste werden über die korrekte Verwendung von Hygienemasken informiert.
- Gäste werden über die spezifische Risikosituation informiert.
- Kranken Personen wird vom Besuch einer Veranstaltung abgeraten.
- Variante 3: Der Veranstaltende informiert die Gäste über die mögliche oder sichere Unterschreitung der Distanz von 1.5m.
- Variante 3: Die Gäste werden auf die Erhebung der Kontaktdaten hingewiesen und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit SARS-CoV-2 infizierten Personen gab.

Während der Veranstaltung:

- In neuralgischen Bereichen (z.B. bei den Toiletten) werden die Gäste über die Schutzmassnahmen informiert.

Beim Verlassen der Spielstätte:

- Appell an die Gäste, im Umgang mit Dritten, insbesondere Risikogruppen, ihr Verhalten entsprechend anzupassen.

8. Management

Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen, anzupassen und zu kontrollieren.

Massnahmen

Zur Beantwortung von Fragen zum Thema Corona-Virus und den umzusetzenden Schutzmassnahmen wird ein/e COVID-19-Verantwortliche/r ernannt.

Der/die COVID-19-Verantwortliche hat in regelmässigen Abständen die Umsetzung und Einhaltung der an der Veranstaltung getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen zu kontrollieren und falls notwendig zu korrigieren.

Der/die COVID-19-Verantwortliche stellt die Instruktion sowie Information der an der Veranstaltung tätigen Personen sicher.

9. Contact Tracing

Umsetzung von Massnahmen, die im Ansteckungsverdachtsfall eine Rückverfolgung ermöglichen.

Massnahmen

Kontaktangaben der Gäste (Name, Vorname, Telefonnummer, Wohnort) können über Reservations- bzw. Vorverkaufssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Bei Familien oder anderen Teilnehmer- oder Gästegruppen, die nachweislich untereinander bekannt sind, genügt die Erfassung der Kontaktdaten von nur einer Person. Ebenso ist die Anwesenheitszeit (z.B. in der Diskothek) zu erfassen (entfällt bei Veranstaltungen mit definiertem Beginn/Ende wie z.B. Konzert, Musical, Show usw.).

Falls die Varianten 1 oder 2 nicht zumutbar sind, müssen die Gründe dafür hier angegeben werden:

- Bei vielen Veranstaltungen des Rathauses (Z.B. Kellerfeten oder Konzerten) können die Distanzregeln, auf Grund der Natur der Veranstaltungen, nicht umgesetzt werden.
- Das Rathaus für Kultur hat keine grossen Räumlichkeiten, dies lässt Distanzregeln nicht zu; Aufgrund der Platzverhältnisse ist Umsetzung der Distanzregeln nicht zumutbar.
- In der Spielstätte finden auch Tanzveranstaltungen oder Konzerte mit Elementen von Tanzveranstaltungen statt. Die Durchsetzung der Distanzregeln ist nicht zumutbar.

- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzendem Publikum sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Platzzuweisung und deren Dokumentation)

Werden bei Veranstaltungen mit über 300 Gästen Kontaktdaten erhoben, so muss eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden, damit die Anzahl der allenfalls zu kontaktierenden Personen auf maximal 300 beschränkt wird.

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstaltenden während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.

Für die Daten der Präsenzliste gelten die üblichen Datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Nach 14 Tagen müssen sie gelöscht werden.

Der Veranstaltende ist nicht verantwortlich für die Korrektheit der Angaben.

10. Andere Schutzmassnahmen

Massnahmen

In Räumen mit laufenden Klima- und Lüftungsanlagen ist auf die Luftrückführung zu verzichten (nur Frischluftzufuhr), sofern es die installierte Anlage erlaubt. Falls es die individuelle Situation des Betriebes zulässt, ist regelmässig zu lüften.

Backstage- und Künstlerbereich gelten als Personalräume, Arbeitspausen werden bei Bedarf gestaffelt organisiert. Die Distanzregel gemäss Covid-19-Verordnung muss eingehalten werden. Ausnahmen sind z.B. Künstlerinnen und Künstler sowie deren Begleitpersonen (Travel Party).

Drittfirmen, z.B. Sicherheitsfirmen, sind verpflichtet, ihr eigenes Personal gemäss vorliegendem Konzept für öffentliche Konzert-, Club-, Show- und Festivalveranstaltungen zu schützen.

Der Veranstaltende verzichtet auf Gegenstände, die von mehreren Gästen geteilt werden (z.B. Salznüsse, Strohhalmbehälter).

Offensichtlich alkoholisierten Gästen wird der Zutritt zu Veranstaltungen verweigert.

11. Abschluss

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitenden übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____